

4077/J XXI.GP

Eingelangt am: 20.06.2002**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Hlavac,
Genossinnen und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betrifft die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land für Jugendstrafsachen

Am 18. April 2002 wurde von den Justizsprechern der Regierungsfraktionen im Parlament ein Initiativantrag betreffend ein "Bundesgesetz über Sitzverlegungen von Bezirksgerichten in Oberösterreich, Salzburg und Tirol" eingebracht (Nr. 664/A).

Der Begründung dieses Antrags ist u.a. zu entnehmen, dass anlässlich der mit 1. Jänner 2005 geplanten Sitzverlegung des Bezirksgerichts Linz-Land von Linz nach Traun "bei sich bietender Gelegenheit" die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land nach dem Jugendgerichtsgesetz aufgehoben werden soll. Gemäß § 24 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz ist das Bezirksgericht Linz-Land auch für Jugendstraf- und Jugendschutzsachen in den Sprengeln Linz und Urfahr-Umgebung zuständig.

Da sich aus dem Grundlagenpapier "Eckpunkte für die Neugestaltung der Jugendgerichtsbarkeit und des Jugendstrafvollzugs in Wien" des Bundesministeriums für Justiz keinerlei Anhaltspunkte für die vorgeschlagene Maßnahme ergeben, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Ist die vorgeschlagenen Aufhebung der Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land gemäß § 24 Abs. 3 JGG mit Ihnen abgesprochen?
 - 1 .a. Falls nein: Ist Ihnen dieser Vorschlag zumindest bekannt?
 2. Halten Sie eine derartige Maßnahme für sinnvoll?
 3. Wie wollen Sie sicherstellen, dass bei einer allfälligen Aufsplitterung der Zuständigkeit für Jugendstrafsachen das erforderliche Fachwissen erhalten bleibt?
 4. Wie wollen Sie sicherstellen, dass bei einer allfälligen Aufsplitterung der Zuständigkeit für Jugendstrafsachen die Zusammenarbeit mit den Stellen der Jugendbetreuung und Jugendwohlfahrt weiterhin gewährleistet ist?